

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Schriften.

Vorstellungen und Bitten aus dem Argau. Der allgemeinen helvetischen Tagsatzung eingelegt den 21. Sept. 1801. 8. Bern, b. Haller 1801. S. 17.

Dübelbeis von Schinznacht, Altschultheiss Frey von Brugg, Rauber von Windisch, May von Schöftland, Dietiker von da, Eichenberger von Beinwyl, Vogt von Menziken, Hemmann von Lenzburg, Goumoens aus dem Brestenberg, Fischer von Dennweil, Siegrist von Meisterschwanden, Müller ab dem Wyliberg, Ringier alie! Seelmaier von Bofingen — sind die 13 Bewohner des Argaus, welche diese Zuschrift um Wiedervereinigung dieses Cantons mit demjenigen von Bern, unterzeichnet haben, und darin die Gesinnungen und Wünsche vieler Tausenden vorzutragen behaupten. —

„Sehr viele Bewohner des Argaus sahen mit Bedauern — sagen die Bs. — von Anfang der Revolution ihre gewaltsame Trennung vom Canton Bern. Mit dem Lüneviller Frieden sah die Mehrheit der ganzen Schweiz, der Einführung eines grossen Theils des Alten, mit Weglassung was ganz nicht mehr auf Zeit und Denkungsart passen konnte, entgegen. Natürlich das also auch in unseren Gegenden die Begierde von neuem sich regte, mit dem Canton Bern sich wieder zu vereinigen: und nur übertriebene Köpfe oder Unverstand konnten dazumal die guten — gesallenen und für ihre, vielleicht nur zu spät und zu schwach genommenen Maßregeln so schrecklich büssenden alten Berner-Regierungs-Glieder aus der politischen Vergessenheit wieder hervorrufen, um ihnen im Ernst einen Wirkungskreis zuzuschreiben, welchen sie, wir sagen es als Schweizer — frey und ungescheut — zum Wohl vieler Tausenden viel zu früh und — auf immer verloren haben.“ Wenn die Manier, mit der viele ans ihnen (sagen die Bittsteller) ihre Wünsche äusserten, den Gesetzen zuwider war, so war das darum der Fall: „weil sie glaubten und glauben mussten, daß vermittelt des bekannten Friedensartikels, alle solche Gesetze durch dessen so viel umfassenden Inhalt von selbst wegfallen würden.“ Nun erscheinen sie mit der Bitte: „Die Wünsche der Wiedervereinigung des Argaus mit dem Canton Bern in genaue Untersuchung kommen zu lassen — und begehrten: daß den Bewohnern des Argaus gestattet werde, ihren Wunsch und ihren Willen, in Betreff der Wiedervereinigung mit Bern, öffentlich, frey, und ungehindert an Tag zu legen; daß

demnach die zu Unterdrückung dieses Volkswillens angesangenen und ferners fortzuschreitenden gerichtlichen Verfolgungen, von nun an eingestellt werden.

Ererbietige Vorstellung und Reklamation der Munizipalität der Gemeinde Bern an die helvetische Tagsatzung. 8. (Bern, Sept. 1801). S. 7.

Zweck und Absicht dieser Vorstellung sind bereits bei Gelegenheit der Sitzung der Tagsatzung vom 21ten Herbstm. in unsern Blättern (S. S. 597) angegeben worden.

Reflexions sur le Federalisme en Helvetie. Par S. à Berne, chez Gessner. Avril 1800.

Diese bereits vor anderthalb Jahren erschienene und neulich an die Mitglieder der Tagsatzung angetheilte Schrift des Representanten Secretan, für das Einheits-System, ist kürzlich auch im 6ten Heft von Höpners helvetischer Monatschrift überzeugt erschienen.

Zuschrift der Munizipalität und Gemeindeskammer der Stadtgemeinde Winterthur an die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern. Im September 1801. 8. S. 16.

Auch die Vorsteher der Gemeinde Winterthur, glaubten ihre Bemerkungen und Zweifel, sowohl gegen den allgemeinen Verfassungsentwurf als gegen den besonderen Zürcherischen Organisationsplan, der Tagsatzung als bevollmächtigtem Richter, den Zeitgenossen und der Nachkommenschaft als unbestechlichen Geschworenen, vorlegen zu sollen. Es zeichnen sich im Ganzen diese Bemerkungen vortheilhaft aus, und sie verdienet, wie man aus dem nachfolgenden summarischen Inhalte derselben abnehmen kann, Beherzigung und Aufmerksamkeit.

„Die Nationalsoverainität sollte, nicht in den Händen des Senats, sondern in den Händen der allgemeinen Tagsatzung liegen, und von dieser auf jenen für bestimmte Zeit, aber unter gesetzlicher Verantwortlichkeit des letzteren, übertragen werden. Unter dieser Nationalsoverainität sollte nichts besetzt werden, als a) die Oberaufsicht der Vertheidigungsmittel gegen äussere Angriffe und innere Unruhen; b) Vorsorge für die Unabhängigkeit und die Neutralität des Vaterlandes, so wie die Unterhandlungen, welche zu beider

führen und beyde verbürgen könnten; c) das Recht, die allenfalls entstehenden Zwistigkeiten zwischen einzelnen Cantonen oder zwischen den Behörden des nemlichen Cantons, schiedsrichterlich zu permittern, und im Fall der Widerspenstigkeit, den Unrechthabenden, durch die aufgebotene Macht der übrigen Cantone, zur Ordnung zu zwingen; d) die Vollmacht, die Bedürfnisse einer so bedingten Souveränität alle Jahre, allein nach Rechnungsbelegen, zu bestimmen, und falls zu deren Besteitung die Einkünfte der Regalien erwiesen unzureichlich wären, den Anteil an die Staatsabgaben für jeden Canton auszuschreiben; e) die Besugniss, allgemeine Grundsätze über Polizen, bürgerliche und peinliche Rechtspflege vorzuschlagen, und wosfern solche durch Annahme von 12 Cantonen die Sancion erhalten, die dagegen sich Straubenden zur Genehmigung zu nöthigen; jedoch so, daß die aus dem allgemeinen Grundsatz abfließenden Verordnungen, jeder obersten Cantonsbehörde überlassen seyen, und bey bürgerlichen, oder peinlichen, oder Polizey-Rechtsfällen, die nemliche oberste Cantonsbehörde zu entscheiden habe, und zwar in letzter Instanz. — Stehende Truppen scheinen zweckwidrig. Für unsere Unabhängigkeit von aussen her ist uns nur eine Schutzwehr gegeben; das wohlberechnete Staatsinteresse aller grössern Mächte in Europa, und unsre auf diesem Interesse beruhende Neutralität, die wir unsreits auf peinliche Unpartheitlichkeit, und unsre militärische Nullität zu gründen haben. — Bergwerke, Münz, Posten, Mauthen, Zölle, Handlung, Pulver, Stempel, Regalien überhaupt, so wie der allgemeine öffentliche Unterricht, und die allgemeine Oberaufsicht der weltlichen Gewalt in Geistlichen Dingen sollten nur präcognitionsweise unter dem Senat stehen, und jede, auf jene Gegenstände sich beziehende Verordnung, Gesetzeskraft nur dann erlangen, wann dieselbe von wenigstens 12 Cantonen genehmigt ist. — Die Besugnisse des Senats, des kleinen Raths, und des Amte, Landammanns müssen beschränkt werden: das Recht, Krieg und Frieden zu schliessen, Allianzen und Verträge zu machen, ist der Tagsatzung zu übertragen; der Senat bedarf keiner Bacanzen; Cantonsstatthalter und diplomatische Agenten, sollten aus einem Vorschlage des Senats erwählt werden, und nur nach erwiesener Klage ebenfalls vom Senat entsetzt werden können. “

„An der besondern Organisation für den Canton Zürich haben wir zu rügen, daß darin das Repräsentativsystem mit den daran klebenden Volkswahlen, als

die einzige, zu Ruhe und Glück führende Grundlage der Freyheit aufgestellt ist. — Noch mehr rügen wir, daß das zürcherche Repräsentativsystem nicht einmal zur Hälfte repräsentirt, was es seiner Natur nach repräsentiren sollte. Sobald die reine, auch mangelhafte Democratie verworfen, und doch der erblichen oder elektiven Aristocratie die Regierung abgeschlagen wird, so bleibt freylich nichts übrig, als die Staatskräfte zu repräsentiren, und den gewählten Stellvertretern die Gesetzgebung und die Vollziehung zu vertrauen. Diese Staatskräfte nun befassen nicht etwa blos die Anzahl von Menschen, über deren Fäuste man gebieten kann, sondern auch noch die ganze Masse des Eigenthums, von welcher der Staat seine Einkünfte bezicht. Ferner die ganze Masse von Einsichten, deren der Staat zu weisen Gesetzen und Verordnungen, so wie zu deren geschickten Anwendung und Vollziehung unentbehrlich bedarf; und endlich die ganze Masse von edlen, uneigennützigen Gesinnungen, die einem Geseze auszuweichen sucht, und für ihre Selbstaufopferung an Zeit und Kräften vom Vaterlande nichts wünscht, als die Zufriedenheit und grössere Wohlfahrt der Bürger! Nur wenn diese vier verschiedenartigen Kräfte sich zum nämlichen Zweck vereinigen, kann und wird der Staat gedeyhen; und nur wenn jede dieser vier Staatskräfte nach ihrem wirklichen Einsitz auf das allgemeine Beste auch wirklich repräsentirt ist, darf von Freyheit, von Gleichheit der bürgerlichen oder politischen Rechte die Rede seyn.“

Ehrbietige Vorstellung und Petition
des weit aus mehrern Theils der Ge-
amteten und Bürgeren des Distrikts
Oberhasle, im Canton Oberland,
an die allgem. helvetische Tagsatzung.
8. (Bern, Sept. 1801.) S. 3.

Die Bittsteller finden, daß der Verfassungsplan der bernerschen Cantonstagsatzung, weder dem Willen noch weniger den Bedürfnissen ihres Volks und dem Locale angemessen, auch zu weitläufig und kostspielig sei, besonders die Wahlart und die daraus fließende Verwaltungs- und Regierungsform allzuwenige Achtung und Gehorsam einlösen u. s. f.; sie begehren darum, daß ihr Deputirter, Bürger von Mühligen, wiederum in seine verweigerte Rechte eingesetzt und ihm mit der übrigen Minderheit gestattet werde, auch einen Verfassungsplan der allgemeinen Tagsatzung vorzulegen.